

Foto eines Unglücksopfers

Im Juni 1988 ereignete sich im hessischen Ort Borken ein Bergwerksunglück, bei dem zahlreiche Bergleute ums Leben kamen. Ein Pfarrer nimmt verschiedene Pressemeldungen über das Verhalten von Journalisten bei der Berichterstattung über das Unglück zum Anlass, beim Presserat eine Beschwerde vorzutragen. Aus nicht dementierten Berichten sei zu entnehmen gewesen, dass Mitarbeiter einer Boulevardzeitung der Großmutter eines der Opfer unter infamen Vorspiegelungen« ein Foto des tödlich Verunglückten abschwatzen. Die Journalisten sollten erklärt haben, sie seien Vertreter eines Kirchenblattes. Zur Erledigung der Beerdigungsformalitäten benötigten sie unbedingt den Personalausweis des Toten. Dieser sei ihnen daraufhin ausgehändigt worden. Mitarbeiter einer Illustrierten sollten sich gegenüber der Witwe eines Unglücksopfers als Beauftragte des Arbeitgebers ausgegeben haben, um für die angebliche »Chronik des Unternehmens« die Herausgabe eines Fotos zu erschleichen.

Der Deutsche Presserat stellt fest, dass eine abschließende Sachaufklärung zur Bestätigung der Vorwürfe nicht möglich ist, und weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Die Chefredaktionen der Boulevardzeitung und der Illustrierten bestreiten die Darstellungen. Nach Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft, die ihre Ermittlungen in gleicher Sache inzwischen eingestellt hat, sollen sich die Journalisten im ersten Fall schließlich doch zu erkennen gegeben haben. Der Großvater habe später anderen Reportern die Reproduktion eines Fotos gestattet. Der Versuch des Presserats, die Betroffenen unmittelbar zu befragen, misslang: Er erhielt keine Antwort. Auch im zweiten Fall hat die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen inzwischen eingestellt. Danach haben die Betroffenen die Täuschungsversion bestätigt. Nach ihren Angaben haben sich die Illustriertenreporter erst als solche zu erkennen gegeben, als ein hinzugekommener Verwandter stutzig geworden sei. Sie hätten das Haus dann umgehend unter Mitnahme des Passbildes verlassen. Die vom Presserat auch in diesem Fall unmittelbar befragten Betroffenen äußerten sich dazu gleichfalls nicht. Ungeachtet der Entscheidung in diesem Beschwerdeverfahren hat das Plenum des Deutschen Presserats zum Verhalten von Journalisten in Borken grundsätzlich Stellung genommen. (B 40/88)

Aktenzeichen:B 40/88

Veröffentlicht am: 01.01.1988

Gegenstand (Ziffer): Grenzen der Recherche (4);

Entscheidung: unbegründet